



## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Anträge betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ wie folgt entschieden:

### I. Spruch

1. Der Superfly Radio GmbH (FN 271345m beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ zur Erweiterung des ihr mit Bescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.705/17-008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.05.2019, KOA 1.705/19-020, zugeteilten Versorgungsgebiets „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Wien 98,3 MHz und Teile Niederösterreichs“. Das Versorgungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Bundeshauptstadt Wien, Teile der Bezirke Mödling, Baden und Wiener Neustadt sowie nunmehr auch die Landeshauptstadt St. Pölten, den Bezirk St. Pölten-Land und Teile der Bezirke Krems-Land und Tulln, soweit diese durch die insgesamt zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der Superfly Radio GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.705/17-008, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der N & C Privatradiobetriebs GmbH (FN 160655h beim Handelsgericht Wien) auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

4. Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH (FN 156035p beim Landesgericht Salzburg) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Zur Vorgeschichte siehe den Bescheid der KommAustria vom 13.12.2016, KOA 1.705/16-024, sowie den Beschluss des BVwG vom 18.04.2019, W249 2145653-1/29 und W249 2155298-1/26.

Die KommAustria veranlasste am 10.07.2019 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ gemäß § 13 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015. Die Ausschreibung erfolgte am 17.07.2019 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 23.09.2019 um 13:00 Uhr.

Binnen offener Ausschreibungsfrist langten bei der KommAustria der Antrag der N & C Privatradiobetriebs GmbH vom 20.09.2019 auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Wien 104,2 MHz“, der Antrag der Superfly Radio GmbH vom 23.09.2019 auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ sowie der Antrag der WELLE Salzburg GmbH vom 23.09.2019 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet ein.

Mit Schreiben vom 04.09.2019 zeigte die WELLE SALZBURG GmbH Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen an, mit Schreiben vom 23.10.2019 ergänzte sie – in Beantwortung des Ergänzungsersuchens der KommAustria vom 04.10.2019 – ihren Antrag.

Am 07.11.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“.

Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte die KommAustria die Niederösterreichische Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G.

Am 29.01.2020 legte der technische Amtssachverständige sein Gutachten zur technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ vor.

Eine Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung ist nicht eingelangt.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Beantragte Übertragungskapazität

Die Anträge sämtlicher Antragsteller auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ sind in frequenztechnischer Hinsicht vollständig und schlüssig sowie im Hinblick auf ihre frequenztechnisch relevanten Auswirkungen völlig identisch.

Die beantragte Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ wurde bereits als Eintrag in den Genfer Plan 84 aufgenommen, welcher die beantragten frequenztechnischen Parameter vollständig abdeckt.

Somit sind die Anträge aller Antragsteller auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ frequenztechnisch realisierbar. Es kann jeweils ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

Mit der beantragten Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ können ca. 143.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m versorgt werden. Die Gebiete, welche lt. Berechnung nur mit einer Mindestfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m versorgt werden (dies betrifft ca. 29.000 Einwohner), können zur Gesamtversorgung vollständig angerechnet werden, da sie keine dichteren Ansiedelungen betreffen. Somit ergibt sich eine technische Gesamtreichweite von ca. 172.000 Einwohnern.

Es können folgende Gemeinden zur Gänze versorgt werden: St. Pölten, Böheimkirchen, Pyhra, Weinburg, Kapelln, Kirchstetten, Weißenkirchen/Persching, Etsdorf-Haitzendorf, Hadersdorf-Kammern.

Folgende Gemeinden können teilweise versorgt werden: Grünau, Wilhelmsburg, Bischofstetten, Ober-Grafendorf, St. Margarethen/Sierning, Markersdorf-Haindorf, Hauoldstein, Pinzersdorf, Gerersdorf, Neidling, Hafnerbach, Karlsstetten, Obritzberg-Rust, Wölbling, Statzendorf, Inzersdorf-Getzersdorf, Herzogenburg, Nußdorf ob der Traisen, Traismauer, Grafenwörth, Straß im Straßertale, Fels am Wagram, Sitzenberg-Reidling, Atzenbrugg, Würmla, Neulengbach, Kirchberg am Wagram, Zwentendorf an der Donau, Königsbrunn am Wagram, Absdorf, Hausleiten, Stockerau, Muckendorf-Wipfling, Tulln, Langenrohr, Judenau-Baumgarten, Sieghartskirchen, Asperhofen, Maria-Anzbach, Eichgraben, Altlenzbach, Neulengbach, Kasten bei Böheimkirchen, Stössing, Michelbach, Stetteldorf am Wagram, Gedersdorf, Rohrendorf bei Krems, Krems an der Donau, Paudorf, Prinzensdorf, Haunoldstein, Hürm, Kilb.

### 2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme empfangbar:*

- Ö1
- Radio Niederösterreich
- Ö3
- FM4

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.: KRONEHIT

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Austria GmbH: Radio Austria

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Zuhörer in Österreich mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiosen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt sowie regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden. Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt liegt der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 %.

Radio Eins Privatrado GmbH: Radio 88.6

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes, außerhalb der Nachtstunden (zwischen 05:50 und 22:00 Uhr) überwiegend live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Wortprogramm enthält außerhalb der Nachtstunden stündliche Nachrichten mit globalen, nationalen, regionalen (auf das Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland bezogenen) und fallweise auch lokalen Inhalten, vor allem in der Morgenschiene und während der „Drive-Time“ starke Service-Anteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen), sowie anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere zu jenen Themen, die die Hörerinnen und Hörer aus dem Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland beschäftigen. Dabei werden u.a. die Felder Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Medien, Wissenschaft und Technik, Umwelt und Natur sowie Lifestyle abgedeckt. Das Musikformat entspricht einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten. Das Verhältnis von Wort- und Musikanteil beträgt außerhalb der Nachtstunden, unter Einbeziehung von Werbung und Produktionselementen, etwa 25:75.

### Radio Arabella GmbH: Radio Arabella

Das Programm „Radio Arabella“ umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, durchmoderiertes 24-Stunden-Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten dreißig Jahre inklusive aktueller Hits. Der Wortanteil beträgt rund 30 % und deckt alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens, aber auch überregionale Themen bei Relevanz für das Sendegebiet ab. Das Wortprogramm enthält außerhalb der Nachtstunden (22:00 Uhr bis 05:00 Uhr) stündliche Nachrichten mit globalen, nationalen, regionalen und fallweise auch lokalen Inhalten, vor allem in der Morgenschiene und während der „Drive-Time“ starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen), sowie anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere zu jenen Themen, die die Hörer aus dem Sendegebiet beschäftigen.

### Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung: Radio Maria (St. Pölten)

Das Programm, das unter dem Namen „Radio Maria“ verbreitet wird, ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

## **2.3. Zu den einzelnen Antragstellern**

### **2.3.1. N & C Privatrado Betriebs GmbH**

#### **2.3.1.1. Antrag**

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Wien 104,2 MHz“.

#### **2.3.1.2. Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Der N & C Privatrado Betriebs GmbH wurde (zuletzt) mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.07.2014, KOA 1.701/14-009, wurde die Erweiterung des Versorgungsgebiets um die Übertragungskapazitäten „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“ und „HORNSBURG 91,1 MHz“ bewilligt. Das Versorgungsgebiet umfasst demnach die Bundeshauptstadt Wien sowie Teile der Bezirke Wien-Umgebung, Mödling, Eisenstadt-Umgebung, Baden, Korneuburg, Gänserndorf und Mistelbach.

Weiters verfügt die N & C Privatrado Betriebs GmbH über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ aufgrund des Bescheides des BKS vom 05.11.2012, 611.092/0003-BKS/2012, und
- „Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.08.2017, KOA 1.542/17-004.

Darüber hinaus wird das Programm „ENERGY Wien“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-018, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 02.04.2019, KOA 4.720/19-005, im Standard DAB+ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete Multiplex-Plattform für bundesweiten terrestrischen Hörfunk „MUX I“ verbreitet.

### **2.3.1.3. Geplantes Programm**

Bei dem von der Antragstellerin im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ verbreiteten Programm „Radio Energy“ handelt es sich gemäß Zulassungsbescheid um ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm, das auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige zweiminütige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70.

Mit Bescheid der KommAustria vom 31.10.2014, KOA 1.701/14-016, wurde festgestellt, dass die von der Antragstellerin beabsichtigte Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt. Dem Antrag zufolge sollte ausgehend von der schon bestehenden Praxis, wonach die Musikauswahl in den drei Versorgungsgebieten „Wien 104,2 MHz“, „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ und „Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ aus demselben Pool von Musiktiteln erfolgt und – da die Ergebnisse der von der Antragstellerin durchgeführten Umfragen in allen drei Sendegebieten in die Musikplanung einfließen – auch die Rotationen (Häufigkeit der gespielten Titel) gleich sind, in Zukunft auch die Abfolge der Musiktitel (die „Playlist“) in den drei genannten Versorgungsgebieten vereinheitlicht werden. Dabei soll sich an der Musikauswahl nichts ändern, sondern es soll lediglich die Reihenfolge der Musiktitel nunmehr in allen drei Versorgungsgebieten ident sein. Aufgrund von Unterschieden im Wortprogramm (mehr/weniger Werbung, längere/kürzere News) kann sich jedoch die Anzahl der pro Stunde gespielten Songs unterscheiden. Eine „Änderung des Musikcharakters“ des Programms ist somit – ausgehend davon, dass sich der Pool von Musiktiteln und die gewählte Rotation nicht ändern sollen – nicht geplant. Da nur die Reihenfolge der gespielten Titel, nicht aber das Wortprogramm angeglichen wird, kommt es auch nicht zu einer Durchschaltung desselben Radioprogramms in den verschiedenen Versorgungsgebieten der Antragstellerin.

Im Fall der Zuteilung der gegenständlichen Übertragungskapazität an die N & C Privatrado Betriebs GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets soll der Raum St. Pölten im Gesamtprogramm abgebildet werden (siehe sogleich unter 2.3.1.4.).

#### **2.3.1.4. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH verweist hinsichtlich der Meinungsvielfalt darauf, dass durch die geplante Erweiterung das durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet durch ein Radioprogramm versorgt würde, das bis dato in diesem Sendegebiet nicht empfangbar sei und sich wesentlich von allen anderen verfügbaren Programmen unterscheide.

Im Versorgungsgebiet bestehe kein Hörfunkprogramm, welches auf die Zielgruppe der Antragstellerin eingehe, nämlich ein junges, urbanes Publikum, das beim Musikprogramm auf hochaktuelle Musik mit dem Schwerpunkt auf Modern Rhythmik Pop, RnB, House, New Rock und Clubsounds und beim Wortprogramm auf Lifestyle, Veranstaltungsberichte und urbane Jugendthemen Wert lege. Insbesondere verbreite die Antragstellerin auch eigengestaltete Nachrichten für die junge Zielgruppe.

Da es in diesem Gebiet bereits zahlreiche regionale private Hörfunkprogramme gebe, sei aus Ansicht der Antragstellerin der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets der Vorzug gegenüber einer etwaigen Neuschaffung zu geben. Die Antragstellerin werde mit ihrem Programm „ENERGY Wien“ unmittelbar Bezug auf das erweiterte Sendegebiet nehmen, wodurch es auch zu einer inhaltlichen Erweiterung des Programmangebots komme. Das Wort- und Musikprogramm werde sodann die Präferenzen der Bewohner beider Gebiete gleichermaßen berücksichtigen und in die Lokalnachrichten würden auch Nachrichtenmeldungen aus dem erweiterten Sendegebiet einfließen. Im Eventkalender würden auch relevante Veranstaltungen aus dem erweiterten Sendegebiet im Ausmaß von mindestens 25 Nennungen pro Woche berücksichtigt. Auch die Website der Antragstellerin würde selbstverständlich um das erweiterte Versorgungsgebiet ergänzt werden.

Für den Fall der Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität habe die N & C Privatrado Betriebs GmbH eine Kooperation mit dem Studiengang Medienmanagement der FH St. Pölten für die Bereiche Radio, Multimedia und Bewegtbild mit dem Titel „Aus der Region, für die Region“ abgeschlossen. Dabei biete die Antragstellerin den Studierenden der FH St. Pölten eine Plattform, um das erworbene Wissen in die Praxis umzusetzen. Ziel der Zusammenarbeit sei es, ein bestimmtes Thema optimal abgestimmt auf die jeweiligen Verbreitungs Kanäle von Energy aufzubereiten. In einer monatlichen einstündigen Sendung auf einem Sendeplatz in der ENERGY Drivetime Show (Montag bis Freitag von 15:00 bis 20:00 Uhr) würden die Studenten im Rahmen von mindestens vier Einstiegen in dieser Stunde ein für die ENERGY-Zielgruppe und die Region relevantes Thema aufbereiten, wobei diese den hohen Ansprüchen an „CHR-Moderationseinstiege“ genügen, sich also insbesondere durch die Ausrichtung auf eine jüngere Zielgruppe sowie ihre Kürze und Pointiertheit auszeichnen müssten. Darüber würden die Studenten einen wesentlich ausführlicheren Audiopodcast gestalten und das Thema schriftlich und mittels Bewegtbildern aufbereiten, wobei sämtliche Inhalte über die entsprechenden Online-Kanäle von Radio Energy veröffentlicht würden. Die Themenauswahl werde in Absprache mit der FH St. Pölten getroffen, wobei mindestens ein Viertel der Themen (einmal pro Quartal) die Region betreffen müsse. Mögliche Themen seien etwa die Einbindung von Gesprächspartnern aus dem Sendegebiet und Experten zu den Bereichen Lifestyle & Gesundheit (z.B. Nachhaltigkeit, Ernährungstrends, Fashion etc.) oder wirtschaftliche oder kulturelle Institutionen bzw. Events, wobei auch eine

Zusammenarbeit mit anderen Studiengängen der FH St. Pölten (Diätologie bzw. Medien und Digitale Technologie, IT-Security) in Betracht komme.

Darüber hinaus werde der Sieger eines vierteljährlichen DJ-Contests aus der Region, der in Kooperation mit der FH St. Pölten und dem Campus Radio stattfindet, im Rahmen der ENERGY-Mastermixes ausgestrahlt, was das Standing der lokalen Musikszene signifikant fördere.

Schließlich werde im Fall einer Sendegebietserweiterung der lokalen Wirtschaft aus dem Sendegebiet in einer eigenen Rubrik eine Plattform geboten, sich zu präsentieren, indem monatlich ein Unternehmen oder erfolgreiches Start-up-Projekt im Rahmen eines einminütigen Beitrages „on air“ vorgestellt werde. Diese Maßnahmen würden einen erheblichen Beitrag zur Meinungsvielfalt sowie der kulturellen und wirtschaftlichen Stärkung der Region leisten, wobei die Region durch die UKW-Ausstrahlung in Wien sowie die österreichweite Ausstrahlung via DAB+ profitiere.

Hinsichtlich der Bevölkerungsdichte gibt die N & C Privatrado Betriebs GmbH an, die technische Reichweite von ca. 170.000 Personen und die damit erreichbare Bevölkerung spreche im Hinblick auf die bereits bestehende Zulassung im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ für die Erweiterung.

Zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gibt die N & C Privatrado Betriebs GmbH an, es sei Ziel des Gesetzes, eine vielfältige, aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen. Die Erweiterung bedeute aufgrund der räumlichen Nähe zum Versorgungsgebiet Wien keinen wesentlichen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand. Aufgrund der langjährigen Veranstaltung von „ENERGY Wien“ habe sie auch bereits gezeigt, dass sie Hörfunk wirtschaftlich betreiben könne. Die Finanzierung der mit der Erweiterung verbundenen Anfangsinvestitionen, die sich lediglich auf die für den Sendebetrieb notwendigen technischen Investitionen sowie etwaige Infrastruktur für zusätzliche Mitarbeiter beliefe, sei durch entsprechende Zusagen ihrer Gesellschafter sichergestellt. Als zusätzliche Mitarbeiter für das erweiterte Sendegebiet seien ein zusätzlicher Verkäufer sowie ein freiberuflicher Redakteur geplant. Die Erhöhung der Werbeeinnahmen ergebe sich aliquot aus der technischen Reichweite im Verhältnis zu den Werbeeinnahmen des bestehenden Wiener Sendegebiets, wobei die Antragstellerin vergleichbare Reichweiten erwarte.

Aus dem vorgelegten Businessplan ist ersichtlich, dass die Antragstellerin für den Fall der Erweiterung mit zusätzlichen Einnahmen in der Höhe von EUR 99.307,- (bestehend aus EUR 10.000,- Förderungen, EUR 49.640,- Lokalverkauf und EUR 39.667,- Erlösanteil RMS) im ersten Jahr rechnet, die bis zum fünften Jahr auf EUR 304.706,- (EUR 12.155,- Förderungen, EUR 158.440,- Lokalverkauf und EUR 134.111,- Erlösanteil RMS) ansteigen sollen. An zusätzlichen Ausgaben sind insbesondere Zahlungen an Verwertungsgesellschaften (ansteigend von EUR 25.655,- im ersten bis EUR 53.897,- im fünften Jahr), Personalkosten (EUR 48.528,- im ersten, EUR 71.886,- im fünften Jahr) und Ausstrahlungskosten (EUR 24.240,- im ersten, EUR 25.224,- im fünften Jahr) sowie weitere Kosten etwa für Marketing und Administration geplant. Im Ergebnis rechnet die Antragstellerin ab dem zweiten Geschäftsjahr mit einem positiven Beitrag der Erweiterung ihres Versorgungsgebiets um die gegenständliche Übertragungskapazität zu ihrem Gesamtergebnis.

Zur Frage der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge bringt die N & C Privatrado Betriebs GmbH vor, zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und Wien bestünden wesentliche wechselseitige Pendlerströme. Das gegenständliche Gebiet sei nicht soweit in sich geschlossen, dass keine oder nur schwache Zusammenhänge mit den umliegenden Gebieten

oder der Bundeshauptstadt Wien bestünden. Die zahlreichen Wechselbeziehungen zwischen St. Pölten und Wien erschöpften sich nicht nur in den Pendlerbewegungen: So seien etwa viele Bewohner Wiens gebürtige Niederösterreicher und hätten noch Zweitwohnsitze im Raum St. Pölten. Sowohl Wien als auch St. Pölten böten zahlreiche medizinische Einrichtungen und Bildungseinrichtungen ebenso wie kulturelle Ereignisse, die sowohl von Wienern als auch von Niederösterreichern genutzt bzw. besucht würden. Dieser rege Austausch fände aufgrund der reichhaltigen Bildungs- und Arbeitsangebote in Wien im Verhältnis zu Niederösterreich gerade in Bezug auf die von der Antragstellerin angesprochene Zielgruppe statt, weil gerade Schüler, Studenten und Lehrlinge eine erhöhte Mobilität aufwiesen. Diese Verflechtung bestehe neben dem Bildungsangebot speziell auch für den Bereich des kulturellen Angebots und der Sportveranstaltungen. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass das verfahrensgegenständliche Gebiet, das die Landeshauptstadt St. Pölten und die umliegenden Gemeinden und damit rund 170.000 Personen umfasse, aufgrund der Bevölkerungszahl, der Bevölkerungsdichte und Infrastruktur keinen in sich zusammenhängenden Raum mit so engen und vielfältigen Zusammenhängen darstelle, dass diese in ihrer Bedeutung für das Versorgungsgebiet höher zu bewerten seien als die ins Treffen geführten Zusammenhänge.

#### **2.3.1.5. Technisches Konzept**

Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Das beantragte Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ liegt geographisch westlich der bereits der N & C Privatrado Betriebs GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten „HORNSBURG (Mobilfunk) 91,1 MHz“, „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“ und „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“.

Weil das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“ nördlich von Wien rechnerisch durch Störsender stark belastet ist, wurde mittels einer Versuchsabstrahlung am 20. und 21. Oktober 2015 vom Standort „S POELTEN“ auf der Frequenz 93,2 MHz der Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ und der beantragten Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ messtechnisch im Detail untersucht. Die Übertragungskapazitäten „HORNSBURG (Mobilfunk) 91,1 MHz“, und „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“ waren zur Zeit der Versuchsabstrahlung noch nicht in Betrieb und sind ebenfalls durch Störsender belastet. Bei der Versuchsabstrahlung ging es konkret um die Frage, ob in jenen Bereichen, in denen laut Berechnung zwar eine Mindestfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m in 10 m Höhe erreicht wird, aber Einschränkungen der Empfangsqualität durch Interferenzbeeinflussungen zu erwarten sind, eine ausreichende Signalstärke mit einer entsprechend geringen Störbelastung zur Verfügung steht, um einen durchgehenden Empfang von Wien nach St. Pölten mit ausreichender Qualität zu ermöglichen.

Dabei konnte eine durchgehende Versorgung entlang einer Strecke östlich von Stockerau nachgewiesen werden, obwohl, wie oben dargelegt, die theoretische Berechnung keinen Zusammenhang vermuten lässt. Es hat sich also gezeigt, dass sich die theoretisch ermittelte Störbelastung in der Praxis weit weniger stark auswirkt. Die während der Messaktion gemessenen Feldstärken (mobil sowie auch stationär) waren für einen angemessenen guten Empfang ausreichend. Als Schlussfolgerung der Messungen ergibt sich, dass ein durchgängiges Versorgungsgebiet erreicht werden kann. Ein weiterer Test und messtechnische Untersuchungen haben gezeigt, dass auch bei einer Reduktion der Sendeleistung im Vergleich zur

Referenzsendeleistung um 3 dB ein Zusammenhang der Versorgungsgebiete erreicht werden kann, wobei das nunmehr beantragte technische Konzept in dem für den Zusammenschluss der Versorgungsgebiete notwendigen Winkelsektor im Vergleich zu der Referenztestabstrahlung über eine Reduktion verfügt, die etwas geringer ist als die messtechnisch untersuchte Reduktion um 3 dB.

Eine Doppelversorgung besteht nur in sehr geringem Ausmaß im Bereich des Zusammenhangs der Versorgungsgebiete östlich von Stockerau. Aufgrund der dort eher losen Besiedelung ergibt die Berechnung unter Berücksichtigung der messtechnisch festgestellten geringen Störbelastungen eine Doppelversorgung mit der Übertragungskapazität „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“ von weniger als 100 Einwohnern. Eine Mehrfachversorgung mit dem Sender „HORNSBURG (Mobilfunk) 91,1 MHz“ ist praktisch vernachlässigbar, da dessen Reichweite, von seinem Senderstandort aus betrachtet, aufgrund der abgestrahlten Leistung östlich von Stockerau bereits endet.

Von den übrigen Versorgungsgebieten der Antragstellerin ist das gegenständliche Versorgungsgebiet auf Grund der Entfernung und topografischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt.

## **2.3.2. Superfly Radio GmbH**

### **2.3.2.1. Antrag**

Die Superfly Radio GmbH beantragt die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“.

### **2.3.2.2. Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Der Superfly Radio GmbH wurde zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.705/17-008, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 22.05.2019, KOA 1.705/19-020, wurde die Erweiterung des Versorgungsgebiets um die Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ bewilligt. Der Name des Versorgungsgebiets, welches im Wesentlichen die Bundeshauptstadt Wien sowie Teile der Bezirke Mödling, Baden und Wiener Neustadt umfasst, lautet demnach nunmehr „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“.

### **2.3.2.3. Geplantes Programm**

Bei dem von der Superfly Radio GmbH in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet veranstalteten Programm handelt es sich dem Zulassungsbescheid zufolge um ein größtenteils eigengestaltetes und teilweise „live“ moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einer grundsätzlichen Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Das Wortprogramm, das exklusive Werbung je nach Tageszeit 10 bis 15 % des Programms ausmachen soll, enthält Information wie internationale und nationale Nachrichten zur vollen Stunde, mehrmals täglich lokale Nachrichten, Verkehrsmeldungen, Informationen zum öffentlichen Nahverkehr und lokale Wetterupdates sowie bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten lange redaktionelle Elemente mit besonderem Augenmerk auf die lokale Kunst,- Kultur,- und Musikszene aus folgenden Bereichen: Kultur, Lifestyle, Kulinarik, Mode oder Design sowie

Lokalmeldungen aus Politik und Wirtschaft. In den Abendstunden wird im Rahmen der „Spezialisten“-Sendungen von Experten vertieft auf einzelne Musikrichtungen eingegangen. Das Nachtprogramm, welches DJ-Sets von österreichischen und internationalen DJs sowie musikalische Raritäten enthält, ist unmoderiert.

Im Fall der Zuteilung der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Superfly Radio GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets soll der Raum St. Pölten ebenfalls im Gesamtprogramm abgebildet werden (siehe sogleich unter 2.3.2.4.).

#### **2.3.2.4. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Zu ihrem Antrag auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets um die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität verweist die Antragstellerin auf ihr dort verbreitetes Programm, in dessen Rahmen der gesellschaftliche „Mikrokosmos der Stadt St. Pölten“ – vor allem abseits von chronikalen Ereignissen – ebenfalls medial abgebildet werden sollte.

Zur Meinungsvielfalt bringt die Superfly Radio GmbH vor, Radio Superfly versorge sein Publikum derzeit unter anderem mit zugekauften Nachrichten, welche das regionale und überregionale Geschehen in Österreich und der Welt widerspiegeln. Zu dieser „Grundsatzversorgung“ komme eine zu 100 % eigengestaltete lokale Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet, ergänzt um Berichte aus vergleichbaren urbanen Räumen und mit dem Anspruch, einen klaren Mehrwert für die Hörer und eine klare Unterscheidbarkeit zum restlichen Radioangebot im Versorgungsgebiet zu gewährleisten.

Eine mit Radio Superfly vergleichbare Musikformatierung existiere am österreichischen Radiomarkt nicht. Das Programm von Superfly richte sich an einen Personenkreis, der mit den Programmen der restlichen österreichischen Radiosender gering bis gar nicht versorgt werde. Die Antragstellerin unterscheide sich damit am deutlichsten vom bestehenden Angebot und schaffe dadurch auch einen größtmöglichen Beitrag zur Meinungsvielfalt im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

Der Programmcharakter von Radio Superfly werde sich mit der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität nicht verändern. Es würden lediglich zusätzlich in verschiedenen Programmelementen (Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweise, Hinweise auf kulturelle Aktivitäten, Wetter- und Verkehrsnachrichten etc.) Inhalte aus St. Pölten in das gemeinsame Programm aufgenommen, was aufgrund der starken wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge der beiden Sendegebiete problemlos möglich sei.

Zu den bestehenden politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen bringt die Antragstellerin vor, der sogenannte niederösterreichische Zentralraum (St. Pölten, Tulln, Krems, Lilienfeld) sei eng mit der Bundeshauptstadt verbunden, was sich zum einen aus der geographischen Nähe und zum anderen aus der Geschichte ergebe, wonach Wien bis zum 31.12.1921 Teil von Niederösterreich war. Insbesondere aus beruflichen Gründen würden zahlreiche Niederösterreicher nach Wien pendeln (in konkreten Zahlen täglich 148.560 Personen, Tendenz steigend). Rund 50 % aller Berufspendler aus St. Pölten würden nach Wien pendeln, rund 12 % aller St. Pöltner Einpendler aus der Bundeshauptstadt kommen. Aus dem ebenfalls im Versorgungsgebiet liegenden Tulln würden sogar 60 % aller Pendler nach Wien pendeln und knapp 20 % der Einpendler nach Tulln aus Wien stammen. Insbesondere im Berufsverkehr bringe die ununterbrochene und störungsfreie Radioversorgung einen wesentlichen Mehrwert.

Die engen Zusammenhänge zwischen dem Zentralraum Niederösterreichs und Wien würden sich jedoch nicht nur auf die berufliche Vernetzung der Hörer beschränken. Aufgrund der örtlichen Nähe und der optimalen Verkehrsverbindungen (Autobahn A1, Schnellstraße S5, Bahnverbindung) würden viele Hörer die Strecke zwischen dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ und dem bestehenden Sendegebiet der Antragstellerin auch privat fahren. So überzeuge die Bundeshauptstadt mit einem hohen und attraktiven Kultur-, Sport- und Freizeitangebot, welches auch von Menschen aus dem Raum St. Pölten in Anspruch genommen werde. Umgekehrt würden die Wiener primär zu Erholungszwecken ins „grüne“ Niederösterreich fahren.

Eine durchgehende Versorgung würde den Hörer von Radio Superfly daher einen spürbaren Mehrwert, insbesondere Verkehrsmeldungen sowie Informationen zum öffentlichen Nahverkehr oder auch das lokale Wetter-Update, bieten. Die Kooperation mit dem ARBÖ garantiere dabei allen Pendlern den ganzen Tag über aktuelle Verkehrsinformationen.

Zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bringt die Antragstellerin vor, die Durchführung des Sendebetriebs auf Grundlage der beantragten Übertragungskapazität sei problemlos möglich. Der Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 170.000 Einwohnern führe zu einer stärkeren Verbreitung des Programms, was wiederum größere Attraktivität für Werbekunden mit sich bringe. Die daraus erzielten zusätzlichen Werbeumsätze würden für eine ausreichende finanzielle Deckung der Mehrkosten des Sendebetriebs sorgen.

Um den Lokalbezug des zusätzlichen Sendegebiets im Programm weiter zu gewährleisten, werde ein freier Redakteur mit etwa 15 Wochenstunden vor Ort beschäftigt. Weiters werde ein Verkäufer im Zentralraum St. Pölten lokale Werbeaufträge generieren. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten würden aufgrund ausreichend vorhandener Kapazitäten vom Team in Wien erfüllt. Ein eigenes Büro in St. Pölten sei aufgrund der geographischen Nähe nicht nötig.

Die Mehrkosten von rund EUR 80.000,- pro Jahr könnten durch zusätzliche Werbeaufträge von Kunden aus dem neuen Sendegebiet und durch bestehende Wiener Kunden problemlos gedeckt werden. Insgesamt werde die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Programms von Superfly durch das erweiterte attraktive Sendegebiet deutlich gestärkt.

#### **2.3.2.5. Technisches Konzept**

Das von der Superfly Radio GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Das beantragte Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ liegt geographisch westlich des Versorgungsgebiets der bereits der Superfly Radio GmbH zugeordneten Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“.

Für die gegenständliche Übertragungskapazität konnte im Rahmen von Messungen eine durchgehende Versorgung entlang einer Strecke östlich von Stockerau nachgewiesen werden, obwohl die theoretischen Berechnungen keine entsprechende Versorgung ausweisen. Aufgrund der theoretischen Berechnungen für die Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ werden die Gebiete östlich von Stockerau mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m störungsfrei versorgt. Es besteht somit ein lückenloser Anschluss zwischen dem bereits zugeordneten Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ der Superfly

Radio GmbH und dem beantragten Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“.

Eine Doppelversorgung lässt sich mittels der theoretischen Berechnung mit ca. 250 Personen ausweisen. Es handelt sich dabei um eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over), die für einen lückenlosen Anschluss zwischen dem Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ der Superfly Radio GmbH und dem Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ notwendig ist. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt 171.750 Einwohner.

### **2.3.3. WELLE SALZBURG GmbH**

#### **2.3.3.1. Antrag**

Die WELLE SALZBURG GmbH beantragt die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

#### **2.3.3.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen**

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035p beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Salzburg) und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.700,-. Alleiniger Gesellschafter ist der österreichische Staatsbürger Mag. Stephan Prähauser. Dieser fungiert auch (seit 11.03.1997) als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer.

Der Alleingesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH hält seine Geschäftsanteile im eigenen Namen, Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Mag. Stephan Prähauser ist darüber hinaus Alleineigentümer sowie vertretungsbefugter Geschäftsführer der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH, einer zu FN 280000s beim LG für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Graz, sowie der Welle 1 Oberösterreich GmbH, einer zu FN 269541i beim LG Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz.

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH (vormals Arabella Graz Privatrado GmbH) ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 02.06.2010, 611.123/0001-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren seit 07.06.2010.

Die Welle 1 Oberösterreich GmbH (vormals „On Air“ Privatrado GmbH) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.374/17-010, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ für die Dauer von zehn Jahren seit 02.04.2018.

#### **2.3.3.3. Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin**

Die WELLE SALZBURG GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ für die Dauer von zehn Jahren seit 21.06.2011. Die WELLE SALZBURG GmbH hatte diese Zulassung bereits davor für die Dauer von

zehn Jahren bis zum 20.06.2011 inne. Sie veranstaltet dort das Hörfunkprogramm „Welle 1 Salzburg“, das sich als modernes Popradio mit breiter lokaler Berichterstattung positioniert hat und unter anderem lokale und regionale Nachrichten sendet sowie umfassend über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet informiert. Der Musikanteil beträgt rund 70 % und ist vorwiegend im „Hot AC“-Format gestaltet, mit einer Erweiterung in Richtung „current AC“ und „CHR“ und einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10 %.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.379/17-015, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“. Das verbreitete Programm umfasst laut Zulassungsbescheid ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 10- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen, wobei das Musikprogramm im „Hot AC“ mit einer Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“-Format programmiert ist und aktuelle Hits und Hits der letzten zehn Jahre sowie österreichische und regionale Musik beinhaltet. Das Wortprogramm umfasst neben internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere Wetter- und Verkehrsinformationen sowie aktuelle Berichterstattung aus Linz, Wels und Perg sowie aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr („Oberösterreichischer Zentralraum“). Das moderierte Programm wird von Montag bis Freitag im Ausmaß von ca. 20 % von dem für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ erstellten Programm übernommen. Der Wortanteil inklusive Werbung beträgt im moderierten Programm bis zu 30 %. Von 18:00 bis 06:00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. von 23:00 Uhr (Samstag) bis 10:00 Uhr (Sonntag) sowie an Sonn- und Feiertagen von 16:00 bis 06:00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

Der WELLE SALZBURG GmbH wurde weiters mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.10.2017, KOA 1.211/17-012, eine Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.10.2012 erteilt. Das bewilligte Programm ist ein modernes Pop-Radio im Hot-AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum. Der Schwerpunkt liegt auf junger, aktueller und moderner Musik sowie entsprechenden Informationen. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über 10 % des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Lokalität des Programms und die Berichterstattung erfolgt dementsprechend aus Kärnten für Kärnten. Synergien mit dem Versorgungsgebiet in Salzburg werden bei den Weltnachrichten, der Berichterstattung über sportliche und kulturelle Großereignisse sowie der Musiksendung „Chartshow“ genutzt. Die Welt- und Österreichnachrichten werden zwischen 06:00 und 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet, wobei diese allenfalls auch von externen Anbietern zugeliefert werden. Lokalnachrichten bezogen auf das Versorgungsgebiet und Kärnten werden selbst produziert und um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr ausgestrahlt. Zusätzlich sind lokale Sendeflächen für ausschließlich lokale Berichterstattung, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen (national und regional) jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Das Verhältnis Musik zu Wort beträgt etwa 70 zu 30 %.

Schließlich wurde der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.708/17-001, eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ erteilt. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig, da über eine dagegen erhobene Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) noch nicht entschieden wurde.

#### **2.3.3.4. Beantragtes Programm**

Die WELLE SALZBURG GmbH gibt an, im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein Programm veranstalten zu wollen, das hinsichtlich Konzept und Schema jenem entspricht, das die Antragstellerin bereits für Salzburg, Linz und Kärnten verbreitet.

Das Programm soll unter der Bezeichnung „Welle 1 Niederösterreich“ verbreitet werden. Es handelt sich um ein 24-Stunden-Vollprogramm, und zwar ein junges modernes Pop-Rock-Radio-Format („Hot AC“ mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“, Motto: „Sind wir zu laut, bist du zu alt“) mit der Kernzielgruppe der Altersgruppe 14-39 Jahre.

Das geplante Programm wird sich in drei Blöcke aufteilen, nämlich den Vormittag (von 06:00 bis 12:00 Uhr), den Nachmittag (von 12:00 bis 18:00 Uhr) und den Abend (von 18:00 bis 06:00 Uhr). Es ist von Montag bis Freitag jeweils von 06:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jeweils von 09:00 bis 18:00 Uhr moderiert. Ab 18:00 Uhr bis 06:00 (bzw. 09:00) Uhr des folgenden Tages wird ein größtenteils unmoderiertes Musikprogramm ausgestrahlt.

Der Wortanteil des geplanten Programms soll in der Regel an die 30 % inklusive Werbung betragen, wobei sich aufgrund der jeweiligen Moderation, der aktuellen Ereignisse und dem jeweiligen Werbeaufkommen eine Bandbreite von 20 bis 30 % ergibt. Das Hauptaugenmerk des Wortprogramms soll auf der Lokalität für den Raum St. Pölten liegen, indem neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, „Good News“, Servicemeldungen (Wetter und Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet ausgestrahlt werden.

Nachrichten („Welle 1 News“), die von RCA News zugekauft werden, werden von Montag bis Samstag stündlich von 06:00 bis 18:00 Uhr in einer Länge von jeweils rund zwei Minuten ausgestrahlt, Lokalnachrichten wochentags um 07:30, 08:30, 10:30 und 11:30 Uhr. Um 06:30, 09:30, 12:30, 16:30 und 17:30 Uhr sind „Good News“ zu hören, in denen die Antragstellerin die Hörer viermal täglich mit ausschließlich positiven Meldungen versorgt. Sowohl die nationalen Nachrichten als auch die „Good News“ können zusätzlich Inhalte aus St. Pölten aufweisen, falls sich dort etwas von überregionaler Bedeutung ereignet. Über die Lokalnachrichten hinaus sollen in den moderierten Programmteilen weitere lokale Inhalte vorkommen, und zwar Serviceelemente wie Wetter und Verkehr, Veranstaltungshinweise, Berichte über Sport und Kultur, Musiker und Bands sowie Berichte aus den Themenbereichen Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Wetter und Verkehrsservice sollen meistens zur vollen und halben Stunde gesendet werden, ein Eventkalender mit lokalen Veranstaltungshinweisen viermal täglich. Diese Inhalte sollen überwiegend die Stadt St. Pölten, darüber hinaus aber auch deren nähere Umgebung sowie das gesamte Bundesland Niederösterreich betreffen.

Im Zentrum des Musikprogramms sollen die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits aus dem dritten Jahrtausend stehen, wobei besonderer Wert auf österreichische und hierbei vor allem auch auf niederösterreichische Künstler gelegt wird. Der Anteil österreichischer Produktionen im Programm soll konstant über 10 % betragen. Durch die Hörerhitparade („Welle 1 Chart Show“ am Samstag- und Sonntagnachmittag), die laufende Vorstellung lokaler und regionaler Musikproduktionen im Programm und die Erfüllung von Hörerwünschen soll auch durch das Musikformat die lokale Hörerbindung verwirklicht werden.

Die Antragstellerin plant, Synergieeffekte mit den übrigen Sendern der „Welle-Sendergruppe“ (gemeint offensichtlich: die Antragstellerin selbst, die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH und die Welle 1 Oberösterreich GmbH) zu nutzen. Dies betrifft – neben der Grobplanung des Musik- und Wortprogramms – die internationalen und nationalen Nachrichten, anlassbezogene Berichte bei sportlichen und kulturellen Großereignissen von überregionaler Bedeutung sowie die Programmschiene „Good News“. „Good News“ können somit Ereignisse aus St. Pölten betreffen, sie können aber auch überregional oder gar nicht ortsgebunden sein. Lokale Programminhalte sollen von den geplanten Synergien kaum umfasst sein, sondern werden überwiegend vor Ort im Studio St. Pölten produziert und zusammengestellt. Während die Morgenshow, Vormittags- und Mittagssendung und Lokalinfos vorwiegend in St. Pölten produziert werden sollen, wird es bei der Nachmittagsmoderation und an Wochenenden aus Kostengründen eine fortlaufende Kooperation innerhalb der Welle-Gruppe geben, in deren Rahmen das Programm der moderierten Sende Flächen und auch die Nachtschiene abwechselnd in den Studios Graz, Salzburg, Linz und St. Pölten gestaltet und in die anderen Programme übernommen werde.

Die Antragstellerin hat ein Programmschema und eine Sendeuhr für eine typische Sendestunde vorgelegt.

#### **2.3.3.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Zur Darlegung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb im beantragten Versorgungsgebiet beruft sich die Antragstellerin im Wesentlichen auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin von Hörfunkprogrammen. Zu den fachlichen Voraussetzungen verweist die WELLE SALZBURG GmbH zudem auf die Erfahrung ihres Alleingeschafters und Geschäftsführers.

Mag. Stephan Prähauser, Alleingeschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der WELLE SALZBURG GmbH, verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Als Jugendlicher war er als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. Ab 1994 arbeitete er bei Radio Melody. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft mbH im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 hat er die WELLE SALZBURG GmbH gegründet; seit dem Start des Programms Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Im Jahr 1999 schloss er das Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab. Seit dem Jahr 1999 ist er Gastvortragender und die WELLE SALZBURG GmbH offizieller Ausbildungsbetrieb der Universität Salzburg. Seit 1998 hat er diverse Privatradios (Welle 1 Linz 92,6; Unsere Welle Steyr; Radio Waldviertel; Welle 1 Innsbruck; City Radio Salzburg) in kaufmännischen und technischen Belangen beraten.

Die organisatorische Gesamtleitung des operativen Geschäftsbetriebs sollen Mag. Stephan Prähauser und ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung, Mag. Martin Huttarsch, welche bereits bisher die bestehende Welle1-Gruppe leiten, innehaben. Mag. Martin Huttarsch ist seit Jänner 2013, zunächst als externer Berater und seit September 2014 als angestelltes Mitglied der Geschäftsleitung, für die WELLE SALZBURG GmbH tätig und hatte zuvor zahlreiche Positionen in der Privatwirtschaft, u.a. über 13 Jahre lang in der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG, inne.

Die Antragstellerin verfügt über die Zusage von Georg Helmut Pollak für die Übernahme der operativen Leitung des Studios im Versorgungsgebiet (Studioleiter). Dieser weist langjährige Erfahrung in den Bereichen Chefredaktion, Musikredaktion und News auf und verfügt über umfangreiche Berufserfahrung im Radiobereich im In- und Ausland. Seit 1998 arbeitete er u.a. für 88,6, Ö3, Radio Plus, Radio Orange, Antenne Salzburg/Tirol/Wels, LoungeFM sowie als Chefredakteur und Moderator von Welle 1. Darüber hinaus liegen der Antragstellerin für den Fall der Erteilung einer Zulassung bereits Zusagen einiger in Nieder- und Oberösterreich tätiger Medienmitarbeiter vor, die aber aus Konkurrenzschutzgründen noch nicht namhaft gemacht werden konnten.

Insgesamt plant die Antragstellerin, in St. Pölten zwei Vollzeitkräfte und eine Teilzeitkraft für die Bereiche Redaktion/Moderation und Verkauf zu beschäftigen. Diese sollen zu rund 95 % ihrer Arbeitszeit für das Programm der Antragstellerin tätig sein.

Die Antragstellerin verfügt bereits über eine digitale sendetaugliche Studioeinrichtung und plant ein Büro und ein Studio im Versorgungsgebiet, wobei sie im Rahmen einer Kooperation ohne weitere Investitionen ein Sendestudio und Redaktionsräumlichkeiten in den Räumlichkeiten von Radio Arabella nutzen könnte.

#### **2.3.3.6. Finanzielle Voraussetzungen**

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen plant die Antragstellerin, die Investitionen in den Sendebetrieb, den laufenden Programmbetrieb und Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkauf und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Der Werbezeitenverkauf erfolgt regional und überregional und teilweise über Vermarktungspartner. Neben der Vermarktung durch eigene Mitarbeiter ist auch eine Kooperation mit dem bundesweit tätigen Radiovermarktungsunternehmen RMS geplant.

Das Werbetarifwerk stellt sich wie folgt dar (wobei es daneben Spezialtarife für Patronanzen und Sondervereinbarungen im Einzelfall geben soll):

Montag bis Samstag:	06:00 bis 19:00 Uhr	€ 1,60/s
	19:00 bis 22:00 Uhr	€ 1,20/s
	22:00 bis 06:00 Uhr	€ 0,80/s
Sonn- und Feiertag:	06:00 bis 19:00 Uhr	€ 1,50/s
	19:00 bis 06:00 Uhr	€ 0,80/s

Die Antragstellerin hat einen Budgetplan für fünf Jahre vorgelegt und geht darin davon aus, im dritten Betriebsjahr den „Break-Even“ zu erreichen.

Die Antragstellerin rechnet in ihrem Finanzplan mit Erlösen zwischen EUR 118.000,- (davon EUR 30.000,- Erlöse RMS, EUR 80.000,- Erlöse lokale Werbung und EUR 8.000,- „Erlöse diverse“) im ersten Jahr und EUR 383.000,- (EUR 210.000,- RMS, EUR 160.000,- lokal und EUR 13.000,- „diverse“) im fünften Jahr, wobei sie von einer durchschnittlichen Viertelstundenreichweite von 600 Hörern im ersten Jahr ausgeht.

Die Kosten werden für das erste Betriebsjahr mit EUR 210.014,- angenommen. Die wichtigsten Posten stellen in diesem Zusammenhang die Kosten für Gehälter und Honorare (EUR 89.544,-), Programm (EUR 40.900,-), „Leitungen, Technik“ (EUR 22.000,-), Urheberrechtsabgaben

(EUR 13.570,-), Marketing (EUR 10.000,-) und Miete, Instandhaltung und Energie (EUR 9.600,-) dar. Weitere Posten sind etwa Provisionen sowie Spesen und Ausbildung. Hinsichtlich der Kosten rechnet die Antragstellerin ebenfalls mit (allerdings weniger starken) Steigerungen, sodass ab dem dritten Jahr ein positives Betriebsergebnis von zunächst EUR 31.323,-, in der Folge EUR 84.726,- und EUR 111.369,-, angenommen wird.

Die Position „Programm“ umfasst neben den erwarteten Kosten im Zusammenhang mit überregionalen Nachrichten auch die Verrechnung der Leistungen innerhalb der „Welle-Gruppe“.

### **2.3.3.7. Technisches Konzept**

Das von der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegte technische Konzept ist realisierbar. Sämtliche Versorgungsgebiete der Antragstellerin und von mit ihr verbundenen Gesellschaften sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der Entfernung und topographischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt.

Auch für die geographisch am nächsten liegenden Versorgungsgebiete „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ der Antragstellerin und „Oberösterreichischer Zentralraum“ der Welle 1 Oberösterreich GmbH stellt sich die Situation so dar, dass das beantragte Versorgungsgebiet „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ östlich der bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten der genannten Versorgungsgebiete liegt und die Versorgungsgebiete aufgrund der Entfernung – und daher unzureichender Feldstärke für eine ausreichende Versorgung – vollständig entkoppelt sind.

Auch von der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“, deren Versorgungsgebiet nicht über die Stadtgrenzen der Bundeshauptstadt Wien hinausreicht, ist das gegenständliche Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Es besteht daher auch keine Doppel- oder Mehrfachversorgung zwischen bestehenden Versorgungsgebieten der Antragstellerin oder mit ihr verbundener Gesellschaften und dem beantragten Versorgungsgebiet.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den antragstellenden Gesellschaften und den von ihnen geplanten Programmkonzepten sowie zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der Zulassungswerberin WELLE SALZBURG GmbH zur Veranstaltung von Rundfunk beruhen auf den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der jeweiligen Antragsteller in ihren Anträgen und Ergänzungen. Insbesondere ergeben sich die Feststellungen zu den Beteiligungsstrukturen aus den vorgelegten Firmenbuchauszügen, dem offenen Firmenbuch sowie den Akten der KommAustria. Darüber hinaus beruhen Feststellungen zu Zulassungen und weiteren Verfahren nach dem PrR-G auf den zitierten Akten der KommAustria und Bescheiden des BKS.

Die Feststellung zur geplanten Personalausstattung der WELLE SALZBURG GmbH, wonach diese plant, für das gegenständliche Versorgungsgebiet zwei Vollzeitkräfte und eine Teilzeitkraft für die Bereiche Redaktion/Moderation und Verkauf zu beschäftigen, beruht auf deren Angaben in der aufgetragenen Antragsergänzung, zwei „Vollzeitäquivalente“ und eine Teilzeitkraft beschäftigen zu wollen. Zwar erscheint die Verwendung des Begriffs „Vollzeitäquivalent“ in diesem Zusammenhang missverständlich, aufgrund der zusätzlichen Nennung einer „Teilzeitkraft“ geht die KommAustria aber von der Beschäftigung von zwei Vollzeitkräften und einer Teilzeitkraft (bzw. zwischen zwei und

drei „Vollzeitäquivalenten“) aus. Feststellungen, in welchem Umfang diese Mitarbeiter für die Bereiche Redaktion/Moderation bzw. Verkauf tätig sein werden, konnten mangels entsprechender Angaben nicht getroffen werden.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite der gegenständlichen Übertragungskapazität, ihrem Verhältnis zu den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller sowie zu den in dem mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet empfangbaren Programmen ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 29.01.2020. Die Feststellungen dazu, ob und in welchem Ausmaß durch Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zu den bestehenden Versorgungsgebieten „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH bzw. „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ der Superfly Radio GmbH eine geographische Verbindung entsteht, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen.

Die Feststellungen zum Inhalt der im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogramme beruhen auf den entsprechenden Zulassungsbescheiden und den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den derzeit von der N & C Privatrado Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ und von der Superfly Radio GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ verbreiteten Programmen gründen sich auf den zitierten Bescheiden der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 10.07.2019 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at> gemäß § 13 PrR-G die Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ ausgeschrieben.

### **4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 23.09.2019 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge sind innerhalb dieser Frist bei der KommAustria eingelangt.

### **4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G**

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;

2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 hat der Antragsteller ferner gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

Gegenständlich hat lediglich die WELLE SALZBURG GmbH einen Antrag auf Zulassung gestellt. Die N & C Privatradio Betriebs GmbH und die Superfly Radio GmbH beantragen jeweils die Erweiterung ihrer bestehenden Versorgungsgebiete.

#### **4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 2 PrR-G**

Die WELLE SALZBURG GmbH hat die nach Z 1 geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

Die KommAustria hat daher in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

#### **4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G**

§§ 7 und 8 PrR-G lauten:

##### *„Hörfunkveranstalter*

*§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern*

*dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.*

### **Ausschlussgründe**

**§ 8.** *Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,*

*2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

*3. den Österreichischen Rundfunk,*

*4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*

*5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die WELLE SALZBURG GmbH hat ihren Sitz im Inland, ihr Alleingesellschafter Mag. Stephan Prähauser ist österreichischer Staatsbürger. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher gegeben.

Weiters liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

### **4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet:

#### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9. (1)** *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer*

Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Bei der WELLE SALZBURG GmbH liegt keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor, da ihre bestehenden Versorgungsgebiete und die weiteren ihrem Alleingesellschafter

zuzurechnenden Versorgungsgebiete vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geographisch vollständig entkoppelt sind.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), „mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“ versorgt werden darf.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Im Hinblick auf die WELLE SALZBURG GmbH liegt somit – auch bei Berücksichtigung der Versorgungsgebiete von mit ihr einen Medienverbund bildenden Gesellschaften – keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation vor.

#### **4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>11</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120; BKS 25.04.2005, 611.079/0001-BKS/2004).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, 611.094/001-BKS/2003).

Die WELLE SALZBURG GmbH verweist zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk, über die sie sowie mit ihr verbundene Unternehmen verfügen, sowie auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten bzw. führt Personen an, die an bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der

Regulierungsbehörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, 611.138/0003-BKS/2008).

Davon ausgehend kann zu den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen der WELLE SALZBURG GmbH auf deren festgestellte vergangene und laufende Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin nach dem PrR-G verwiesen werden. Die Antragstellerin führt zudem die Erfahrung ihres Geschäftsführers, des weiteren Mitarbeiters der Geschäftsleitung sowie des in Aussicht genommenen Mitarbeiters in der Radiobranche, das Vorhandensein einer sendetauglichen Studioeinrichtung sowie die bestehenden Möglichkeiten im Hinblick auf die Anmietung von Büro- bzw. Studioräumlichkeiten in St. Pölten an.

Insgesamt plant die Antragstellerin die Veranstaltung des beantragten Programms mit drei Mitarbeitern (von denen einer lediglich teilzeitbeschäftigt ist) und verweist darüber hinaus auf die Nutzung von Synergien mit den übrigen Radios der „Welle-Gruppe“, insbesondere im Hinblick auf die (für sämtliche Welle-Radios gemeinsam produzierten) überregionalen Nachrichten.

Ausgehend von dem Ziel, ein Programm mit umfangreichen lokalen Inhalten zu produzieren, erscheint die geplante personelle Ausstattung (auch unter Berücksichtigung der Übernahme der Weltnachrichten) äußerst gering, sodass zwar (ausgehend von der langjährigen Erfahrung der involvierten Personen) nicht an der grundsätzlichen fachlichen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin zu zweifeln ist, ein Hörfunkprogramm für das gegenständliche Versorgungsgebiet zu produzieren, aber Art und Umfang der im Antrag angeführten unterschiedlichen lokalen Inhalte zumindest sehr ambitioniert erscheinen.

Ähnliches gilt im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen: Insofern erscheinen die geplanten Kosten (ausgehend von der geringen Personalausstattung) nicht unrealistisch, die Erlöse aber äußerst ambitioniert, insbesondere da eine kräftige Steigerung der Erlöse von EUR 118.000,- (davon EUR 30.000,- Erlöse RMS, EUR 80.000,- Erlöse lokale Werbung und EUR 8.000,- „Erlöse diverse“) im ersten Jahr auf EUR 383.000,- (EUR 210.000,- RMS, EUR 160.000,- lokal und EUR 13.000,- „diverse“) im fünften Jahr angenommen wird.

Damit ergeben sich gewisse Zweifel an der konkreten Kalkulation im Hinblick auf die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms mit umfangreichen Lokalinhalten, ausgehend von der langjährigen Erfahrung der Antragstellerin als Veranstalterin mehrerer Hörfunkprogramme nach dem PrR-G und der bereits zitierten Rechtsprechung, wonach die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der

finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden dürfen (vgl. BKS 21.04.2008, 611.138/0003-BKS/2008), kann ihr aber im Ergebnis die grundsätzliche finanzielle Eignung für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms nicht abgesprochen werden.

#### **4.3.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

##### *„Programmgrundsätze*

**§ 16.** (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) *Abs.2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die WELLE SALZBURG GmbH hat das für die Hörfunkveranstaltung in St. Pölten in Aussicht genommenen Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters lassen es die Ausführungen zu Programmkonzept und Programmschema glaubhaft erscheinen, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden. Sie erfüllt somit die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

#### **4.3.6. Stellungnahme der Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

### *„Stellungnahmerecht*

*§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Im gegenständlichen Verfahren hat die Niederösterreichische Landesregierung keine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G abgegeben.

## **4.4. Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

### **4.4.1. Allgemeines**

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 702).

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

### *„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk*

*§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:*

- 1. – 3. [...]*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung*

*sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

*(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.*

*(3) – (4) [...]“*

Im vorliegenden Fall richtet sich der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität, die Anträge der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Superfly Radio GmbH sind auf die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihrer bestehenden Versorgungsgebiete „Wien 104,2 MHz“ bzw. „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ gerichtet.

Es stehen also einem Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zwei Anträge auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete gegenüber.

#### **4.4.2. Unmittelbarer Zusammenhang**

Voraussetzung einer Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 dritter Satz PrR-G ist, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den betroffenen Gebieten besteht. Dieses Kriterium zur Abwägung zwischen einer Erweiterung und einer Neuschaffung bringt den geographischen bzw. frequenztechnischen Aspekt des „Zusammenhangs“ von Versorgungsgebieten zum Ausdruck (vgl. dazu BKS 16.12.2003, 611.091/004-BKS/2003). Dementsprechend ist zunächst zu prüfen, ob im Fall der Erweiterung der Versorgungsgebiete der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Superfly Radio GmbH ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den bestehenden Versorgungsgebieten „Wien 104,2 MHz“ bzw. „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ und dem mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet gegeben wäre, widrigenfalls sich eine Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung erübrigen würde.

Die Prüfung ergibt, dass bei beiden vorliegenden Anträgen auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete der erforderliche lückenlose Anschluss zu dem jeweiligen Versorgungsgebiet gegeben ist.

Sowohl für die Übertragungskapazität „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH als auch für die Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ der Superfly Radio GmbH konnte im Rahmen von Messungen ein unmittelbarer Anschluss zur beantragten Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ im Gebiet östlich von Stockerau nachgewiesen werden, wobei als Doppelversorgung lediglich weniger als 100 Personen (für die N & C Privatrado Betriebs GmbH) bzw. ca. 250 Personen (für die Superfly Radio GmbH) ausgewiesen wurden.

In diesen Fällen ist § 10 Abs. 2 PrR-G relevant, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Nach Ansicht der KommAustria stellt eine Doppelversorgung im geschilderten Ausmaß keine nach § 10 Abs. 2 PrR-G verpönte Doppelversorgung dar. Die

Formulierung „nach Möglichkeit“ in § 10 Abs. 2 PrR G ist so zu verstehen, dass die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen dahingehend relativiert werden muss, dass bei jeder Prüfung der Möglichkeiten der Zuordnung zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 705). Die zwischen den Versorgungsgebieten „Wien 104,2 MHz“ bzw. „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ sowie dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet in äußerst geringem Ausmaß gegebenen Doppelversorgungen sind jeweils technisch unvermeidbar, sodass sie der Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes an die Erweiterungswerber grundsätzlich nicht entgegenstehen.

#### **4.4.3. Auswahl zwischen Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes**

##### **4.4.3.1. Allgemeines**

Stehen – wie im gegenständlichen Verfahren – Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz zu Anträgen auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete, so hat die Behörde (zunächst) anhand der Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 zweiter Satz PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Aus den Gesetzesmaterialien (ErlRV 401 BlgNR 21. GP) zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist ersichtlich, dass die Regulierungsbehörde zu prüfen hat, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann. Die beiden Möglichkeiten stellen grundsätzlich gleichwertige Alternativen dar (ErlRV, 401 BlgNR 21. GP, S. 18f), die Behörde hat aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen (vgl. VwGH vom 17.12.2003, 2003/04/0136).

Die einzelnen Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G sind im Einzelfall im Sinne eines beweglichen Systems anhand der konkreten Sachverhaltsumstände gegeneinander abzuwägen. Die Förderung und die Wahrung der Meinungsvielfalt wiegt unter diesen Kriterien am schwersten (BKS 06.05.2003, 611.058/001-BKS/2003).

Die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G stellen auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile ab, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde, ob die Übertragungskapazität überhaupt zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert. Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar (vgl. VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Hinsichtlich der Abwägung zwischen der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist schließlich zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – insbesondere wenn dieses aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte bzw. geringen technischen Reichweite wirtschaftlich weniger attraktiv ist – nur dann einer möglichen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme, und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. BKS 03.06.2003, 611.121/001-BKS/2003; VwGH 24.05.2006, 2004/04/0024; BKS 27.04.2009, 611.171/0001-BKS/2009; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005).

Bei der gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes finden die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G dem Wortlaut dieser Bestimmung nach, welcher auf „Zulassungen“ abstellt, zwar keine Anwendung; insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 PrR-G auch bei der Ausübung des Auswahlmessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G heranzuziehen (vgl. auch VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu, der in § 10 Abs. 1 Z 4 ebenso wie in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben ist; die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt ist nach der Rechtsprechung des VfGH auch eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts (VfSlg. 16.625/2002).

Bei der Auswahl zwischen Erweiterungs- und Zulassungsanträgen sind zusätzlich die Regulierungsziele gemäß § 2 Abs. 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, zu berücksichtigen, wobei in besonderem Maße die Ziele der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk sowie die Sicherung der Meinungsvielfalt von

Bedeutung sind. Die Konkretisierung der Zielvorgaben des § 2 Abs. 3 KOG findet sich in den einzelnen Materiengesetzen: „so sind etwa die in Z 2 genannten Vorgaben der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und die Sicherstellung der Qualität der Rundfunkprogramme Kriterien, die sich im Rahmen der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G und des § 24 Abs. 1 AMD-G bzw. der Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G und §§ 30 und 41 AMD-G wiederfinden; Die Zielvorgaben der Entwicklung des dualen Rundfunksystems in Z 3 und die Optimierung des Frequenzspektrums in Z 5 sind von der KommAustria im Rahmen des Frequenzplanungs- und Frequenzzuordnungsaufgaben zu beachten; [...]“ (Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 815 f).

In der Folge ist daher zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen ist.

Im gegenständlichen Fall stehen einander die Anträge auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes der N & C Privatradio Betriebs GmbH und der Superfly Radio GmbH sowie der Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität der WELLE SALZBURG GmbH gegenüber.

#### **4.4.3.2. Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet**

Der Spruchpraxis des BKS zufolge, erscheint bei abstrakter Betrachtung die Annahme gerechtfertigt, dass die Zulassung eines neuen Veranstalters für größere Meinungsvielfalt Sorge, als eine Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete. Dies trifft jedoch nur zu, wenn das geplante Programm im Versorgungsgebiet neuartig wäre (vgl. BKS 03.06.2003, 611.121/001-BKS/2003; BKS 16.12.2003, 611.091/004-BKS/2003; BKS 23.06.2006, 611.031/0001-BKS/2004). Darüber hinaus ist an dieser Stelle anzumerken, dass nicht jede neue Zulassung gleichbedeutend mit dem Markteintritt eines gänzlich neuen Veranstalters und damit eines neuen Programms ist.

Neben den öffentlich-rechtlichen Programmen des ORF (Ö1, Radio Niederösterreich, Ö3, FM4) wird das verfahrensgegenständliche Gebiet bislang durch die bundesweiten privaten Hörfunkprogramme „KRONEHIT“ und „Radio Austria“, das in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland ausgestrahlte private Hörfunkprogramm „Radio 88.6“, das in Wien und Teilen Niederösterreichs ausgestrahlte private Hörfunkprogramm „Radio Arabella“ sowie teilweise durch das Programm „Radio Maria“ des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung versorgt.

Das Gesamtangebot an derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht somit im Wesentlichen aus den bundesweiten Programmen „KRONEHIT“ und „Radio Austria“ und dem überregionalen – auf Ostösterreich bezogenen – Programm „Radio 88.6“, die allesamt im Wesentlichen als Adult-Contemporary-Formate bezeichnet werden können. Das regionale – allerdings ebenfalls auf den größeren Raum „Wien und Niederösterreich“ ausgerichtete – Programm „Radio Arabella“ setzt dem gegenüber auch auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, Austro-Pop, Austro-Alpen-Pop sowie romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im „Soft-AC Format“.

Hinsichtlich des Wortprogramms beinhalten sowohl die bundesweit ausgestrahlten Programme „KRONEHIT“ und „Radio Austria“ als auch die stärker auf Ostösterreich ausgerichteten Programme „Radio 88.6“ und „Radio Arabella“ nationale und internationale Nachrichten sowie ausführliche Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Insbesondere bei den Programmen „Radio 88.6“ (Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“) und „Radio Arabella“ (Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“) umfasst das Wortprogramm jedenfalls einen maßgeblichen Anteil solcher Inhalte, die für das von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgte Gebiet des niederösterreichischen Zentralraums relevant sind.

Das Programm von „Radio Maria“ ist ein werbefreies religiöses Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug, der Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet.

Die Versorgungssituation mit privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Empfangsgebiet stellt sich somit derart dar, dass in einer Reihe von Programmen zwar regionale und lokale Inhalte ausgestrahlt werden, das gegenständliche Empfangsgebiet aber jeweils nur einen Teil von größeren Versorgungsgebieten (bundesweit, Ostösterreich bzw. Wien und Niederösterreich) darstellt, auf die die Programme insgesamt ausgerichtet sind. Ein lokales Vollprogramm mit einer breiter gestreuten Themenpalette besteht nicht. Ebenso wenig besteht – unabhängig von lokaler, regionaler oder überregionaler Ausrichtung – ein kommerziell orientiertes Musikprogramm abseits des AC-Mainstreams.

Allerdings ist – wie schon oben erwähnt – auch nicht jeglicher Neuschaffung eines Versorgungsgebietes von vorneherein ein erhöhter Mehrwert für die Meinungsvielfalt gegenüber Erweiterungen zuzusprechen, zumal nicht jede neue Zulassung bedeutet, dass ein „neuer“ Veranstalter am Markt auftritt bzw. ein gänzlich neues Programmkonzept angeboten wird. Auch eine Erweiterung kann demnach die Etablierung eines im zu vergebenden Versorgungsgebiet neuartigen Programms herbeiführen.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass im gegenständlichen Verfahren sämtliche Anträge entweder auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes gerichtet sind (wobei die beiden Erweiterungsnehmer betonen, das von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgte Gebiet im Gesamtprogramm berücksichtigen zu wollen) oder, soweit durch die WELLE SALZBURG GmbH die Zulassung unter Neuschaffung eines Versorgungsgebietes beantragt wird, das Programmkonzept auf der weitgehenden Übernahme von Inhalten aus anderen Versorgungsgebieten beruht. Sämtliche beantragten Programme sind somit in ein größeres, überregionales Konzept eingebunden, womit die vom Gesetz unterstellte abstrakte Unterscheidung zwischen Erweiterung und Neuzulassung im gegenständlichen Fall schon bei einer oberflächlichen Betrachtung der vorliegenden Konzepte zu relativieren ist.

Im Hinblick auf die Anträge auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes der N & C Privatradiobetriebs GmbH bzw. der Superfly Radio GmbH sowie den Antrag der WELLE SALZBURG GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ist im vorliegenden Fall nun zu prüfen, von welchem Programm der größere Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

### Zu den Erweiterungsanträgen von N & C Privatrado Betriebs GmbH und Superfly Radio GmbH

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragt die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Wien 104,2 MHz“ um die gegenständliche Übertragungskapazität. Im bestehenden Versorgungsgebiet verbreitet die N & C Privatrado Betriebs GmbH gemäß dem Zulassungsbescheid ein auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtetes Programm, dessen Schwerpunkt auf dem im CHR-Format gehaltenen Musikbereich liegt, das wiederum von den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock dominiert wird. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige Nachrichten mit besonderem Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung sowie über den Tag verteilt Moderationsmeldungen und Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.), wobei der Raum St. Pölten in die Berichterstattung einfließen soll.

Die Superfly Radio GmbH beantragt die Erweiterung ihrer Zulassung „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ mit einem Programm gemäß dem Zulassungsbescheid, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind, wobei ebenfalls Meldungen aus dem Gebiet St. Pölten das bisher auf Wien ausgerichtete Wortprogramm ergänzen sollen.

Nach der Entscheidungspraxis des BKS ist zum einen von moderierten Sendungen (mögen sie auch zum Teil übernommen sein) ein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten als von einem unmoderierten Musikprogramm (vgl. BKS 25.04.2004, 611.079/001-BKS/2004) und kann auch ein höherer Wortanteil zugunsten eines Antragstellers ausgelegt werden (vgl. BKS 14.10.2005, 611.074/0001-BKS/2004). Entscheidend für den höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt ist jedoch in jedem Fall die Berücksichtigung des Inhalts der Beiträge (vgl. BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007).

Von beiden Erweiterungswerbern ist in Fortsetzung der schon jetzt veranstalteten Programme „Energy 104,2“ bzw. „98.3 Superfly“ ein kommerzielles, vollständig eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm geplant. Da der Anteil an eigenproduziertem Programm bei beiden Antragstellern gleich hoch ist, führt die Anwendung dieses Kriteriums zu keinem Vorteil für einen der beiden Antragsteller. Zudem legen sowohl die N & C Privatrado Betriebs GmbH als auch die Superfly Radio GmbH den Schwerpunkt in ihren Programmen auf den Musikanteil und verfügen über einen vergleichsweise geringen Wortanteil, womit auch daraus für keinen der beiden Antragsteller ein maßgeblicher Vorteil zu gewinnen ist.

Hinsichtlich des Lokalanteils im Wortprogramm verweisen beide Antragsteller darauf, im Fall der Erweiterung die Region St. Pölten im Gesamtprogramm vorkommen zu lassen. Die Superfly Radio GmbH verweist darauf, einen freien Redakteur (im Ausmaß von 15 Wochenstunden) vor Ort beschäftigen zu wollen, um mit dessen Beiträgen in allen Programmelementen (Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweise, Hinweise auf kulturelle Aktivitäten, Wetter- und Verkehrsnachrichten, etc.) auch auf das Gebiet St. Pölten einzugehen, was aufgrund der starken wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge der beiden Sendegebiete problemlos möglich sei.

Auch die N & C Privatrado Betriebs GmbH plant – unter Heranziehung eines zusätzlichen freiberuflichen Redakteurs – in sämtlichen Programmelementen (nicht aber in eigenen Rubriken)

unmittelbar Bezug auf das erweiterte Sendegebiet zu nehmen, wodurch es auch zu einer inhaltlichen Erweiterung des Programmangebots komme. In die Lokalnachrichten würden auch Nachrichtenmeldungen aus dem erweiterten Sendegebiet einfließen, im Eventkalender auch relevante Veranstaltungen aus dem erweiterten Sendegebiet berücksichtigt. Dabei macht die N & C Privatrado Betriebs GmbH zwar keine Angaben zum Stundenausmaß der Beschäftigung des genannten freiberuflichen Redakteurs, ausgehend vom ausdrücklichen Hinweis auf die freiberufliche Tätigkeit und den angeführten Personalkosten von anfangs EUR 48.528,- im Jahr, die sich auf diesen Redakteur und einen lokalen Verkaufsmitarbeiter beziehen, kann aber nicht zwingend von einer Vollzeitbeschäftigung ausgegangen werden.

Soweit die N & C Privatrado Betriebs GmbH darüber hinaus auf eine Kooperation mit der FH St. Pölten verweist, in deren Rahmen Beiträge für das von ihr ausgestrahlte Hörfunkprogramm entstehen würden, kann darin angesichts der dargestellten geringen Frequenz der Beiträge sowie der Themensetzung kein relevanter Lokalbezug erkannt werden. Im Ergebnis geht nämlich selbst die Antragstellerin in diesem Zusammenhang von lediglich vier (Kurz-)Beiträgen innerhalb einer Sendestunde einmal monatlich aus (vgl. den Hinweis der Antragstellerin, wonach sich diese Beiträge „durch ihre Kürze und Pointiertheit auszeichnen“), wobei die Themenauswahl nur einmal pro Quartal einen Lokalbezug aufweisen müsse (worunter die Antragstellerin erkennbar bereits das Heranziehen von Gesprächspartnern bzw. Experten aus dem Sendegebiet zählt). Bemisst man den daraus resultierenden Lokalbezug auf die tägliche (oder auch nur wöchentliche) Sendezeit, bleiben allenfalls einzelne Sekunden, denen nach Ansicht der KommAustria im Ergebnis kein maßgeblicher Einfluss auf die Abwägung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G zukommen kann.

Im Ergebnis ist somit von beiden Erweiterungswerbern zwar eine regelmäßige Berücksichtigung der Geschehnisse im Raum St. Pölten im Programm, schon angesichts der grundsätzlichen Konzeption der Programme sowie aufgrund der geplanten Personalausstattung aber keine maßgebliche lokale Ausrichtung des zukünftigen Programms auf St. Pölten zu erwarten.

Für dieses Ergebnis spricht auch das Größenverhältnis zwischen den bestehenden Versorgungsgebieten (die den entsprechenden Zulassungsbescheiden zufolge eine ähnliche Größe von über 1,8 Mio. Einwohnern aufweisen) und dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Bereich, ist doch nicht zu erwarten, dass im Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets in der genannten Größe um die gegenständliche Übertragungskapazität, mit der dem frequenztechnischen Gutachten zufolge ein Zugewinn an technischer Reichweite von jeweils ca. 172.000 Personen erreicht wird, nicht zu erwarten, dass der programmliche Schwerpunkt des in Zukunft für das gesamte Versorgungsgebiet verbreiteten Programms auf dem durch die Erweiterung hinzugekommenen Gebiet liegt.

Im Hinblick auf das Musikprogramm hat der VwGH ausgesprochen, dass der Beitrag eines Antragstellers zur größtmöglichen Meinungsvielfalt höher einzuschätzen ist, wenn dieser im Musikprogramm einen stärkeren Lokalbezug zum Versorgungsgebiet aufweist und er sich – im Vergleich zum Programm der anderen Antragsteller – an einen im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet (vgl. VwGH vom 30.06.2004, 2002/04/0150).

Hinsichtlich der Herstellung eines Lokalbezugs im Musikprogramm ist weder im Fall der N & C Privatrado Betriebs GmbH noch in jenem der Superfly Radio GmbH ersichtlich, dass eine substantielle Berücksichtigung von Interpreten aus dem Versorgungsgebiet geplant ist. Soweit die

N & C Privatrado Betriebs GmbH vorbringt, dem Sieger eines vierteljährlichen DJ-Contests, der in Kooperation mit der FH St. Pölten und dem Campus Radio stattfindet, in ihrem Programm Raum zu geben, kann darin (vierteljährliche Sendung ohne nähere Angabe zur jeweiligen Dauer) kein Ausmaß der Berücksichtigung lokaler Interpreten gesehen werden, das zugunsten der N & C Privatrado Betriebs GmbH maßgeblich in die Abwägung einfließen könnte.

Betrachtet man das geplante (im bisherigen Versorgungsgebiet verbreitete) Programm, heben sich beide Antragsteller hinsichtlich ihres Musikprogramms vom bestehenden – von AC-Formaten unterschiedlicher Ausprägung dominierten – Angebot im Versorgungsgebiet ab, wobei sich das Musikprogramm der Superfly Radio GmbH nach Ansicht der KommAustria noch deutlicher vom bestehenden Angebot unterscheidet als jenes der N & C Privatrado Betriebs GmbH. Zwar hebt sich auch das im CHR-Format („Contemporary Hit Radio“) gestaltete Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH von den verbreiteten AC-Formaten insofern ab, als es zum Teil andere Musikrichtungen enthält (RnB, House) und eine jüngere Zielgruppe ansprechen möchte als etwa das Programm von „Radio 88,6“ und den entsprechenden Zulassungsbescheiden zufolge im Musikprogramm auch „jünger“ ist als die bundesweit empfangbaren Programme „KRONEHIT“ und „Radio Austria“, es verfügt mit sämtlichen genannten Programmen aber auch über deutliche Überschneidungen sowohl im Hinblick auf Teile der Zielgruppe als auch hinsichtlich von Teilen der gespielten (auf aktuelle „Hits“ ausgerichteten) Musik.

Dem gegenüber verfügt das Programm „98.3 Superfly“ der Superfly Radio GmbH durch seine Betonung von Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass), insbesondere aber auch durch seine gesamte musikalische Ausrichtung dahingehend, dass dem bloßen „Musikabspielen“ ein verstärkter Einsatz von DJs bzw. die Ausstrahlung entsprechender Schwerpunkt-Sendungen entgegengesetzt werden, über ein besonderes Alleinstellungsmerkmal im Bereich des Musikprogramms. Im Hinblick auf den durch das Musikprogramm angesprochenen Personenkreis ist somit durch das Programm der Superfly Radio GmbH ein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten, da dieses verstärkt ein musikinteressiertes Publikum aus breiteren Alterszielgruppen anspricht, das für die bislang im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme nach dem PrR-G nicht als eigene Zielgruppe angesprochen und somit vom bisher bestehenden Angebot nicht versorgt wird.

Die KommAustria gelangt somit zur Auffassung, dass aufgrund der Ausrichtung des Musikprogramms, durch das ein bislang im Versorgungsgebiet nicht versorgter Personenkreis als Zielgruppe angesprochen wird, durch das Programm der Superfly Radio GmbH am Maßstab des § 6 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt in dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet als durch jenes der N & C Privatrado Betriebs GmbH im Fall der Erweiterung geleistet wird.

#### Zum Zulassungsantrag der WELLE SALZBURG GmbH im Vergleich zum Antrag der Superfly Radio GmbH auf Erweiterung

Die WELLE SALZBURG GmbH plant die Verbreitung eines an ein junges urbanes Publikum gerichteten Programms mit aktueller und moderner Musik („Hot-AC-Format“) mit der Kernzielgruppe der Altersgruppe 14-39 Jahre und einem Wortprogramm, dessen Hauptaugenmerk auf der Lokalität des Programms liegen soll. Das Programm soll in der moderierten Sendezeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr u.a. regelmäßige Niederösterreich-Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten, viermal täglich lokale Veranstaltungshinweise aus St. Pölten und dem

Bundesland Niederösterreich sowie tägliche Berichterstattung zum Thema Sport in Niederösterreich enthalten. Für die überregionalen Inhalte sollen Synergieeffekte innerhalb der „Welle 1 Gruppe“ genutzt werden.

Damit hebt sich das von der WELLE SALZBURG GmbH geplante Programm hinsichtlich des Musikprogramms von den bislang im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen im Wesentlichen dadurch ab, dass mit dem geplanten Programm im Format „Hot AC“ eine jüngere Zielgruppe angesprochen werden soll als von den bestehenden Programmen im „AC-Format“.

Daraus ergibt sich, dass sich das von der WELLE SALZBURG GmbH geplante Programm hinsichtlich des Musikprogramms nicht so stark von den bereits bisher im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen unterscheidet wie jenes der Superfly Radio GmbH (sowie jenes der N & C Privatrado GmbH, dem aber nach dem bereits Gesagten hinsichtlich des Musikprogramms jenes der Superfly Radio GmbH vorzuziehen ist), das sich von den verbreiteten Programmen im „AC-Format“ nicht bloß durch eine „jüngere“ Programmierung eines auf dem Abspielen von „Hits“ basierenden Programms unterscheidet, sondern wie dargestellt eine Ausrichtung des Musikprogramms an von den übrigen Veranstaltern nicht abgedeckten Musikrichtungen sowie eine Reihe von Sendungen („DJ-Lines“) zu verschiedenen Themen bzw. Genres bietet. Damit ergibt sich hinsichtlich des Musikprogramms ein deutlicher Vorsprung für die Superfly Radio GmbH, deren Programm insofern einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet bieten würde.

Im Bereich des Wortprogramms spricht vor dem Hintergrund des Ziels der Gewährleistung der größtmöglichen Meinungsvielfalt für die WELLE SALZBURG GmbH, dass diese ein eigenständiges Programm mit hohem Lokalanteil für das Versorgungsgebiet, etwa in Form von Niederösterreich-Nachrichten, Veranstaltungshinweisen und Berichterstattung zum lokalen Sport, plant. Darin hebt sich das von der WELLE SALZBURG GmbH geplante Programm grundsätzlich von jenem der Superfly Radio GmbH (sowie von jenem der N & C Privatrado Betriebs GmbH) ab.

Dies ist aber dadurch zu relativieren, dass auch die WELLE SALZBURG GmbH in ihrem Programm sehr stark auf Synergien mit anderen Programmen der „Welle 1-Gruppe“ verweist und – damit zusammenhängend – für das gegenständliche Versorgungsgebiet mit einer geradezu minimalistischen Personalausstattung von lediglich zwei bis drei Mitarbeitern plant, für die zudem nicht einmal dargelegt wird, welches Zeitausmaß für das Programm und welcher für den Bereich Verkauf aufgewendet wird. Vor dem Hintergrund dieser Mitarbeiterausstattung können nämlich weder im Ausmaß noch in der Tiefe relevante Lokalinhalte erwartet werden, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass diese Mitarbeiter für mehrere Stunden moderiertes Programm mit Lokalbezug täglich (inklusive der auf das Musikprogramm bezogenen Wortinhalte) sowie für Teile des auch von anderen „Welle-Radios“ übernommenen Programms verantwortlich sein sollen.

Soweit aber wiederum überregionale Inhalte gemeinsam für mehrere Programme des Medienverbundes der Antragstellerin produziert werden, unterscheidet sich das Angebot hinsichtlich des Kriteriums der Meinungsvielfalt nicht so maßgeblich von jenem der Superfly Radio GmbH, nach deren Erweiterungsantrag ein primär für Wien produziertes, aber mit Inhalten aus dem Verbreitungsgebiet angereichertes Programm ausgestrahlt werden soll, dass dieser Vorteil im Bereich des Wortprogramms den dargestellten Vorteil der Superfly Radio GmbH im Bereich des Musikprogramms überwiegen könnte. Vielmehr plant die Superfly Radio GmbH nach dem oben Gesagten, ein Programm für das zusammenhängende Gebiet der Bundeshauptstadt Wien und der versorgten Teile Niederösterreichs zu veranstalten, während die WELLE SALZBURG GmbH plant,

maßgebliche Teile des Programms für den gegenständlichen Raum St. Pölten und ihre weiteren, in Oberösterreich, Salzburg und Kärnten gelegenen (und somit vom Raum St. Pölten weiter entfernten) Versorgungsgebiete gemeinsam zu gestalten.

In einer Gesamtschau auf die im Verbreitungsgebiet angebotenen Programme wiegt also der Umstand, dass durch das Programm der Superfly Radio GmbH das bisherige Angebot an „AC“-Musikformaten durch ein gänzlich neues Musikformat ergänzt würde, im Hinblick auf das Kriterium der Meinungsvielfalt schwerer als jener, dass durch das Programm der WELLE SALZBURG GmbH ein im Wortprogramm (etwa im Vergleich zu den Programmen von „88,6“ und „Radio Arabella“) etwas lokaler ausgerichtetes, im Übrigen aber den schon bestehenden Programmen ähnliches Programm hinzukommen würde.

#### **4.4.3.3. Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung**

Abgesehen vom Kriterium der Meinungsvielfalt ist im Folgenden zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, welches aufgrund seiner Kleinräumigkeit wirtschaftlich weniger attraktiv ist, nur dann einer möglichen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme (BKS 03.06.2003, 611.121/001-BKS/2003; VwGH 24.05.2006, 2004/04/0024).

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit ist festzuhalten, dass es Ziel des Privatradiogesetzes ist, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (BKS 03.06.2003, 611.121/001-BKS/2003). Dabei bedeutet Wirtschaftlichkeit die Einträglichkeit der Hörfunkveranstaltung (BKS 06.09.2004, 611.050/0002-BKS/2004), die anhand der technischen Reichweite abzuschätzen ist (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (vgl. BKS 23.06.2006, 611.031/0001-BKS/2004; BKS 25.02.2008, 611.079/0001-BKS/2008; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005, bestätigt durch BKS 21.01.2013, 611.116/0002-BKS/2013).

Zudem lässt der Gesetzgeber des PrR-G seit der Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 169/2004) in mehreren Bestimmungen das Vorhandensein von Rentabilitätsgrenzen für neu geschaffene Versorgungsgebiete erkennen, welche grundsätzlich an die technische Reichweite anknüpfen (so auch VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136, bereits zur Rechtslage vor der PrR-G-Novelle 2004). Dabei erachtet der Gesetzgeber ein neues Versorgungsgebiet, welches nicht mehr als 50.000 Einwohner umfasst, nur in – vom Zulassungswerber nachzuweisenden – Ausnahmefällen als wirtschaftlich tragfähig (siehe § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G und die Erläuternden Bemerkungen zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP). Zudem normiert § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G, dass ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen ist, wenn die beantragten

Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50.000 bis 100.000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Der BKS hat im Zusammenhang mit § 12 Abs. 6 PrR-G ausgesprochen, dass die gesetzgeberische Wertung erkennen lässt, dass Gebiete mit einer technischen Reichweite von unter 50.000 Personen (bzw. auch unter 100.000 Personen) wirtschaftlich als schwierig einzustufen sind und den Veranstalter vor große Herausforderungen stellen (vgl. BKS 21.01.2013, 611.116/0002-BKS/2013).

Dazu ist für den vorliegenden Fall zunächst festzuhalten, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet rund 172.000 Einwohner umfasst und damit oberhalb der Grenze gemäß § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G liegt, womit die Größe des Versorgungsgebietes abstrakt (losgelöst von den konkreten Anträgen) betrachtet nicht für eine Erweiterung spricht.

Dies relativiert sich jedoch bei Betrachtung der konkreten wirtschaftlichen Konzepte, gehen doch (wie bereits dargestellt) sämtliche Antragsteller davon aus, das durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet nur entweder in Form der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder unter Nutzung erheblicher Synergien mit ihnen selbst oder mit ihnen einen Medienverbund bildenden Unternehmen bereits zugeordneten Versorgungsgebieten wirtschaftlich betreiben zu können.

Neben den Erweiterungsanträgen der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Superfly Radio GmbH beruht nämlich auch der Zulassungsantrag der WELLE SALZBURG GmbH auf der Annahme, durch Nutzung von Synergien mit für andere Versorgungsgebiete produzierten Programmen etwa im Hinblick auf die überregional interessierenden Inhalte Herstellungskosten für das Programm einzusparen.

Dazu kommt, dass für das Programm der WELLE SALZBURG GmbH zu konstatieren ist, dass das Ausmaß der angestrebten lokalen (also eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet produzierten) Inhalte mit der geplanten personellen Ausstattung zumindest äußerst ambitioniert erscheint (vgl. bereits oben unter 4.3.4 und 4.4.3.2.) bzw., anders gewendet, ein lokal ausgerichtetes Programm aus Sicht der WELLE SALZBURG GmbH offenbar nur mit äußerst knappem Personaleinsatz (und einem entsprechend geringen Anteil an eigenständigen lokalen Inhalten) wirtschaftlich darstellbar erscheint.

Insgesamt relativiert das konkrete wirtschaftliche Konzept der WELLE SALZBURG GmbH somit das Ergebnis, wonach die Größe des von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiets in Verbindung mit den Schwellen gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G aus Sicht des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes sprechen.

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung kann somit nicht in einem Ausmaß zugunsten der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ausschlagen, dass dadurch das zur Meinungsvielfalt (als stärkstem Kriterium gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, vgl. 4.4.3.2) erzielte Ergebnis, wonach vom Programm der Superfly Radio GmbH der höchste Beitrag zur

Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist, zugunsten des Zulassungsantrags der WELLE Salzburg GmbH zu revidieren wäre.

Schließlich ist aus dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung auch für die Auswahl zwischen den beiden Erweiterungsanträgen (der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Superfly Radio GmbH) – das Kriterium des Beitrags zur Meinungsvielfalt schlägt insofern wie unter 4.4.3.2 dargestellt für jenen der Superfly Radio GmbH aus – nichts zu gewinnen und bleibt es somit beim Vorzug für die Erweiterung zugunsten der Superfly Radio GmbH:

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit wurde bereits festgehalten, dass es Ziel des Privatradiogesetzes ist, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (BKS 03.06.2003, 611.121/001-BKS/2003), wobei Wirtschaftlichkeit die Einträglichkeit der Hörfunkveranstaltung bedeutet (BKS 06.09.2004, 611.050/0002-BKS/2004), die anhand der technischen Reichweite abzuschätzen ist (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Daraus ergibt sich, dass das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung – isoliert betrachtet – bei der Abwägung zwischen konkurrierenden Erweiterungsanträgen für die Erweiterung des jeweils bisher kleinsten Versorgungsgebiets spricht. Bei der Verfolgung des Ziels einer möglichst vielfältigen und doch wirtschaftlich überlebensfähigen Hörfunklandschaft ist dieses Versorgungsgebiet nämlich am dringendsten auf einen Zuwachs an technischer Reichweite angewiesen. Ein Unterschied in der Größe der zu erweiternden Versorgungsgebiete, dessen Ausmaß einen solchen Vorrang (und insbesondere ein Abweichen von dem zum Kriterium der Meinungsvielfalt gewonnenen Ergebnis) begründen könnte, besteht jedoch nicht, zumal die beiden Versorgungsgebiete „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ der Superfly Radio GmbH und „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado GmbH ausweislich der jeweiligen Zulassungsbescheide jeweils die Bundeshauptstadt Wien und Teile von deren Umland versorgen und damit eine ähnliche Größenordnung aufweisen.

Im Ergebnis spricht also das Kriterium der Wirtschaftlichkeit für die Erweiterung einer bestehenden Zulassung und somit – anhand einer Gesamtschau aller Anträge und in Zusammenschau mit dem zur Meinungsvielfalt Gesagten – für die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des Versorgungsgebiets „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ der Superfly Radio GmbH.

#### **4.4.3.4. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge**

Schließlich ist zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet würde dann stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nehmen als eine Erweiterung, wenn das ausgeschriebene Gebiet entweder als eine in vielerlei Hinsicht in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte, oder aber, wenn die beantragte Erweiterung sich gar nicht auf bestehende Zusammenhänge der genannten Art stützen könnte, also in ein Gebiet erweitert werden würde, das keine derartigen Zusammenhänge zum bestehenden Versorgungsgebiet aufweist.

Die beantragte Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ versorgt, wie sich aus den Feststellungen zu den versorgten Gemeinden ergibt, den niederösterreichischen Zentralraum,

insbesondere die gesamte Stadt St. Pölten und weitgehend den Bezirk St. Pölten-Land, dazu insbesondere Teile der Bezirke Krems-Land und Tulln (einschließlich der Bezirkshauptstadt Tulln). Sie liegt westlich der Versorgungsgebiete „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ der Superfly Radio GmbH und „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH, wobei der Großteil des Wienerwalds weder von Wien noch von St. Pölten aus versorgt wird, ein unmittelbarer Anschluss jedoch jeweils im Raum Stockerau besteht.

Im gegenständlichen Fall wurden von den Erweiterungswerbern N & C Privatrado Betriebs GmbH und Superfly Radio GmbH vielfältige und stark ausgeprägte politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge mit den ihren Versorgungsgebieten „Wien 104,2 MHz“ bzw. „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ (die in Richtung Westen über eine ähnliche Ausbreitung verfügen und somit im Hinblick auf das hier interessierende Verhältnis zu dem von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet dieselben Zusammenhänge aufweisen) aufgezeigt.

Zusammengefasst kann zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen – insofern dem Vorbringen der Erweiterungswerber folgend – auf die wechselseitigen Pendlerströme und den bestehenden Austausch insbesondere im Hinblick auf Bildungseinrichtungen sowie das Kultur-, Sport- und Freizeitangebot verwiesen werden. So zeigt die Superfly Radio GmbH auf, dass ein großer Teil der Berufspendler aus dem Raum St. Pölten sowie ein noch größerer Teil aus dem ebenfalls versorgten Raum Tulln nach Wien pendelt. Damit steht der Niederösterreichische Zentralraum um St. Pölten historisch, aufgrund der bestehenden öffentlichen Einrichtungen (Bildung, Gesundheit, etc.) und der dargestellten Pendlerbewegungen ungeachtet der politischen Eigenständigkeit der Städte St. Pölten (als Landeshauptstadt Niederösterreichs) und Wien auch in einem engen Zusammenhang mit dem Wiener Umland.

Umgekehrt betrachtet kann – auch wenn die Stadt St. Pölten als Landeshauptstadt Niederösterreichs unbestreitbar über eigenständige Bedeutung verfügt – nicht davon ausgegangen werden, dass das ausgeschriebene Gebiet als eine in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte. Dies ergibt sich einerseits aus den dargelegten Zusammenhängen, andererseits aber auch daraus, dass das gegenständliche Gebiet nicht als in sich geschlossen angesehen werden kann, verfügt doch etwa der ebenfalls versorgte Raum Tulln (in diesem Zusammenhang ist etwa auch darauf hinzuweisen, dass der Anschluss an die Versorgungsgebiete „Wien 104,2 MHz“ bzw. „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ jeweils im Raum Stockerau gegeben ist) unzweifelhaft über zahlreiche Anknüpfungspunkte sowohl in die Landeshauptstadt St. Pölten als auch in die – in etwa gleicher Entfernung erreichbare – Bundeshauptstadt Wien.

Im vorliegenden Fall ist für die KommAustria daher nicht erkennbar, dass die Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge in dem Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, Bedacht nehmen würde als die Erweiterung eines der beiden in Frage kommenden – im Hinblick auf die bestehenden politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge gleichwertigen – Versorgungsgebiete. Das verfahrensgegenständliche Gebiet ist nicht soweit in sich abgeschlossen, dass keine oder nur schwache Zusammenhänge mit umliegenden Gebieten und mit der Bundeshauptstadt Wien bestehen würden.

Auch hier ist zudem nochmals auf das zum Kriterium der Meinungsvielfalt über die konkreten Programmkonzepte Gesagte zu verweisen: Für das vorliegende Kriterium ergibt sich daraus, dass keiner der Antragsteller ein Programmkonzept vorgelegt hat, das die – zweifellos vorhandene –

eigenständige Bedeutung des vom gegenständlichen Versorgungsgebiet umfassten Raums St. Pölten in einem solchen Ausmaß bedienen würde, dass demnach der Neuschaffung eines entsprechenden Versorgungsgebiets der Vorzug gegenüber der Erweiterung zu geben wäre.

Das Kriterium der Berücksichtigung der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge widerspricht somit nicht der anhand der Kriterien der Meinungsvielfalt und Wirtschaftlichkeit gewonnenen Tendenz zugunsten der Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ der Superfly Radio GmbH.

#### **4.4.3.5. Bevölkerungsdichte**

Betreffend die Bevölkerungsdichte ist anzuführen, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet einerseits mit der Stadt St. Pölten einen urbanen Raum und andererseits mit den versorgten Gebieten in den Bezirken St. Pölten-Land, Tulln und Krems-Land stärker ländlich geprägte, dabei aber keineswegs ausschließlich dünn besiedelte Gebiete aufweist. Damit weicht es von der Bevölkerungsstruktur der bestehenden Versorgungsgebiete der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Superfly Radio GmbH insofern ab, als deren Hauptaugenmerk selbstverständlich auf dem großen urbanen Raum der Bundeshauptstadt Wien liegt. Gleichzeitig kann aber auch berücksichtigt werden, dass auch diese Versorgungsgebiete schon bisher große Teile des Stadtrandes und Teile des Wiener Umlandes umfassen (jenes der Superfly Radio GmbH etwa primär im Süden, jenes der N & C Privatrado Betriebs GmbH insbesondere im Weinviertel), die als Teil des Ballungsraumes rund um die Bundeshauptstadt hinsichtlich der Bevölkerungsdichte durchaus mit dem von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebieten vergleichbar sind. Im Ergebnis ist also zu konstatieren, dass das Kriterium der Bevölkerungsdichte weder einen Vorteil für die Erweiterung oder die Neuschaffung noch einen Vorteil für einen der beiden Erweiterungsnehmer bringt.

#### **4.4.3.6. Frequenzökonomie**

Auch aus der gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG zu berücksichtigenden Zielvorgabe der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk ist im gegenständlichen Fall nichts zu gewinnen, da es im Fall beider beantragter Erweiterungen nur zu einer – insbesondere im Vergleich zur Größe der gesamten Versorgungsgebiete – minimalen Doppelversorgung im Umfang von weniger als 100 Einwohnern (N & C Privatrado Betriebs GmbH) bzw. ca. 250 Einwohnern (Superfly Radio GmbH) kommen würde. Auch daraus ergibt sich somit kein Vorteil für einen der beiden Erweiterungsanträge sowie angesichts der in beiden Fällen äußerst geringen Doppelversorgung auch kein Vorteil für den Zulassungsantrag der WELLE SALZBURG GmbH.

#### **4.4.3.7. Ergebnis**

Die Prüfung der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten hat vor dem Hintergrund der Kriterien des § 6 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G und § 2 Abs. 3 Z 5 KOG ergeben, dass der Erweiterungsantrag der Superfly Radio GmbH den Vorgaben des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G besser entspricht als der Erweiterungsantrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Zulassungsantrag der WELLE SALZBURG GmbH. Im Ergebnis war daher dem Erweiterungsantrag der Superfly Radio GmbH der Vorrang einzuräumen und die gegenständliche Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ der Superfly Radio GmbH zuzuordnen (Spruchpunkte 1. und 2.). In der Folge

waren der Erweiterungsantrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie der Zulassungsantrag der WELLE SALZBURG GmbH abzuweisen (Spruchpunkte 3. und 4.).

#### **4.4.4. Befristung**

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

#### **4.4.5. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wurde das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ um die Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“ erweitert. Es war daher die Zulassung abzuändern, das Versorgungsgebiet neu festzulegen und in „Wien 98,3 MHz und Teile Niederösterreichs“ umzubenennen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

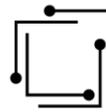
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.705/20-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. März 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.705/20-001**

1	Name der Funkstelle	<b>S POELTEN 2</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Schildberg</b>					
3	Lizenzinhaber	Superfly Radio GmbH					
4	Senderbetreiber						
5	Sendefrequenz in MHz	93,20					
6	Programmname	SUPERFLY					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E42 43	48N12 47	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	405					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	33,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	33,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	26,2	26,3	26,2	26,1	25,8	25,6
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	25,2	24,8	24,4	24,1	23,9	23,8
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	23,7	23,8	23,9	24,1	24,4	24,8
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	25,2	25,6	25,8	26,1	26,2	26,3
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	26,2	26,2	26,3	26,4	26,6	26,9
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	27,0	27,0	26,6	26,4	26,2	26,2	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal überregional	<b>A hex</b>	<b>C hex</b>	<b>61 hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	LEITUNG					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )	nein					
22	Bemerkungen						